

**Zweite Änderungsordnung zur
Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Wegberg und seine Ausschüsse
vom 21. Dezember 2022**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22. Februar 2017, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 9. Februar 2022, in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 7 Buchstabe b) der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Wegberg und seine Ausschüsse vom 27. Januar 2021, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 24. Juni 2022, wird wie folgt neu gefasst: „Entgeltordnungen und Satzungen, ausgenommen Bebauungspläne,“.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 21. Dezember 2022

gez.

Michael Stock
Bürgermeister